



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Dresden, 8. Februar 2016

Telefon:

Auskunftsersuchen gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Umsetzung der Entscheidung des EuGH zu Safe Harbor vom 6. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir obliegt als Sächsischem Datenschutzbeauftragten gemäß § 30a Sächsisches Datenschutzgesetz die datenschutzrechtliche Kontrolle der nicht-öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen. Zu meinen Aufgaben gehört dabei, die Einhaltung der diesbezüglichen Abschnitte des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer einschlägiger Vorschriften über den Datenschutz bei den jeweils verantwortlichen Personen bzw. Stellen zu kontrollieren (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe bin ich befugt, Auskünfte zu verlangen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Auch bin ich nach § 38 Abs. 4 BDSG befugt, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, während der Geschäftszeiten Ihre Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen.

Eine Kontrolle durch meine Behörde ist dabei grundsätzlich auch ohne einen Anhaltspunkt für eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften, also anlasslos möglich.

Sie haben sicherlich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. Oktober 2015 zur Kenntnis genommen, wonach Datenübermittlungen in die USA nicht länger auf die Safe Harbor-Entscheidung der EU-Kommission gestützt werden können und damit

datenschutzwidrig sind, wenn sie auf dieser Grundlage weiterhin erfolgen. Zwar hat die Europäische Kommission am 2. Februar 2016 mitgeteilt, dass sie mit der US-amerikanischen Seite ein neues Schutzregime, das sog. „EU-US Privacy Shield“, ausgehandelt hat. Dabei wird es sich jedoch nicht um ein völkerrechtliches Abkommen, sondern wie „Safe Harbor“ um einen Rechtsrahmen handeln, der im Wesentlichen auf dem Austausch verschiedener Briefe und dem noch nicht vom Kongress beschlossenen EU-US Umbrella Agreement basieren soll. Es wird daher noch im Einzelnen zu prüfen sein, ob das „EU-US Privacy Shield“ tatsächlich die notwendigen Garantien für rechtskonforme Datenübermittlungen in die USA bietet.

Bis die Kommission gemäß Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 darüber beschließt, ob die USA aufgrund ihrer *„innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union aufgrund der Richtlinie 95/46 im Licht der Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist“* (EuGH, Urteil vom 6. Oktober, Az. C-362/14, Rn. 73), gilt jedoch: Datentransfers in die USA können nicht auf Safe Harbor - auch nicht im Hinblick auf das angekündigte „EU-US Privacy Shield“ - gestützt werden. Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH ist insofern eindeutig und rechtlich bindend.

Aus dem Safe-Harbor-Urteil des EuGH ergeben sich jedoch wegen der grundsätzlichen Aussagen zum europäischen Grundrechtsschutz nicht nur Konsequenzen für den Bereich Safe Harbor (und voraussichtlich auch für das „EU-US Privacy Shield“), sondern auch für die weiteren Übermittlungsgrundlagen (EU-Standardvertragsklauseln und verbindliche Unternehmensregelungen [BCR]). In ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2016 hat die Art. 29-Datenschutzgruppe, in der die Datenschutzbehörden der EU Mitgliedstaaten vertreten sind, deshalb Bedenken geäußert, ob die aktuelle Rechtslage in den USA eine weitere Verwendung dieser Instrumente zur Rechtfertigung von Datentransfers in die USA erlaubt.

Die Prüfung der Art. 29-Datenschutzgruppe, ob diese Instrumente Bestand haben können, wird voraussichtlich bis Ende März/Anfang April 2016 andauern. Bis dahin geht die Art. 29-Datenschutzgruppe anknüpfend an ihre Erklärung vom 16. Oktober 2015 davon aus, dass es weiterhin möglich ist, diese Transfer-Mechanismen - EU-Standardvertragsklauseln

und verbindliche Unternehmensregelungen (BCR) - zu nutzen. Dieses Moratorium hindert mich jedoch nicht daran, zum Beispiel auf der Grundlage von Beschwerden zum Schutz von Einzelpersonen meine Befugnisse auszuüben. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass Ihr Unternehmen als übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt (§ 4b Abs. 5 BDSG).

Insofern hat das Safe-Harbor-Urteil des EuGH also gewichtige Folgen, da für sehr viele Unternehmen Datentransfers in die USA alltäglicher Teil ihrer Arbeit geworden sind: Wer Google Analytics, Microsoft Office 365 oder soziale Netzwerke wie z.B. Facebook gewerblich nutzt, stand schon immer vor der Frage, wie die daraus resultierenden internationalen Datenübermittlungen datenschutzkonform gestaltet werden können.

Um belastbare Informationen zu haben, wie Unternehmen mit Sitz im Freistaat Sachsen mit Datenübermittlungen in die USA verfahren und welche Umstellungen sie nach Erlass des Safe-Harbor-Urteils des EuGH bereits vorgenommen haben, bitte ich Sie Bezug nehmend auf meine Kontrollbefugnis nach § 38 Abs. 1 BDSG bis zum

15. März 2016 – hier eingehend –

um die Beantwortung des beigefügten Fragenbogens.

Wichtiger Hinweis:

Sie sind nach § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Verstöße gegen die Auskunftspflicht (indem eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt wird) können als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 1 BDSG).

Allerdings dürfen Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Wenn Sie von Ihrem

Verweigerungsrecht Gebrauch machen wollen, sind Sie verpflichtet, zu erklären, dass Sie das tun wollen, also mitzuteilen, dass Sie von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen wollen.

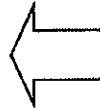
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen: .

Der Sächsische
Datenschutzbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden



Bitte ausgefüllt bis zum
15. März 2016 zurücksenden!

Fragebogen zum Auskunftersuchen nach § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG

1. Hat Ihr Unternehmen im Zeitraum ab 1. November 2014 ja nein
personenbezogene Daten (auch in verschlüsselter Form) in die
USA übermittelt?

Datenübermittlungen in die USA umfassen dabei insbesondere auch die Speicherung/Verarbeitung von Daten auf Servern oder bei Cloud Diensten in den USA, aber auch Datentransfers durch Ihr Unternehmen zu konzernverbundenen Unternehmen mit Sitz in den USA. Eine Datenübermittlung liegt weiterhin vor, wenn US-amerikanische Unternehmen Zugriff auf personenbezogene Daten haben, welche in der Europäischen Union gespeichert werden, z. B. im Rahmen von Support-Verträgen (Fernwartung).

2. Auf **welcher Grundlage** hat Ihr Unternehmen im Zeitraum ab
1. November 2014 personenbezogene Daten in die USA
übermittelt:

- 2.1. Safe Harbor-Entscheidung der EU-Kommission
- 2.2. EU-Standardvertragsklauseln (§ 4c Abs. 2 BDSG)

- 2.3. verbindliche Unternehmensregelungen (§ 4c Abs. 2 BDSG)
- 2.4. Sonstige (**bitte konkret benennen**)
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
3. Welche **Arten** von **personenbezogenen** Daten hat Ihr Unternehmen im Zeitraum ab 1. November 2014 in die USA übermittelt:
- 3.1. Beschäftigten-/Personaldaten
- 3.2. Kundendaten
- 3.3. Gesundheitsdaten
- 3.4. Sonstige (**bitte spezifizieren**)
- _____
- _____
- _____
- _____
4. Haben Sie die personenbezogenen Daten im Zeitraum ab 1. November 2014 **verschlüsselt** in die USA übermittelt? ja nein
5. Wie hat Ihr Unternehmen konkret auf das Safe-Harbor-Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 reagiert?
- 5.1. Hat Ihr Unternehmen Alternativen zu einer Datenverarbeitung in den USA geprüft? ja nein

Mit welchem Ergebnis?

5.2. Erfolgen **aktuell** noch Datenübermittlungen in die USA? ja nein

5.3. Haben Sie nach dem Safe-Harbor-Urteil des EuGH Anpassungen im Hinblick auf die Art der Übertragung oder im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung vorgenommen? Bejahendenfalls, welche? ja nein

Vorname und Nachname: _____

Funktion: _____

Ort, Datum

Unterschrift